OSTBAYERISCHE
TECHNISCHE HOCHSCHULE
REGENSBURG

Satzung zur Änderung der Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 23. November 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 3. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Bei § 6 wird das Wort „Übergangsbestimmung“ durch die Worte *„Zulassung zu Prüfungen“* ersetzt.

   b) Bei § 7 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte *„Praktisches Studiensemester“* ersetzt.

   c) Die bisherigen Paragrafen 6 und 7 werden zu den Paragrafen *8* und *9.*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 angefügt:

      „[4]§ 11 Abs. 2 APO findet im Wintersemester 2021/22 keine Anwendung. [5]Der Fakultätsrat beschließt den finalen Studienplan und veröffentlicht diesen spätestens am 23. Dezember 2021.“

   b) Nach Abs. 2 werden die Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

      „(3) [1]Die Prüfungsdauer beträgt sowohl bei schriftlichen Prüfungen als auch bei Klausuren höchstens 90 Minuten. [2]Abweichend davon kann für schriftliche Prüfungen und Klausuren in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums eine längere Prüfungsdauer festgelegt werden.

      (4) Im Falle der Wiederholung der Prüfung in einem späteren Semester besteht kein Anspruch der Studierenden auf das im Wintersemester 2021/22 ersatzweise angewandte Prüfungsformat.“

   c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. *5* bis *8.*

3. Es wird der folgende § 6 neu eingefügt:

„§ 6
Zulassung zu Prüfungen

[1]Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen festlegen. [2]Von Studierenden, die zu Prüfungen zugelassen werden und diese antreten, kann der Nachweis von fehlenden Zulassungsvoraussetzungen im Nachhinein nicht verlangt werden.“

4. Es wird der folgende § 7 neu eingefügt:

„§ 7
Praktisches Studiensemester

(1) [1]Die zuständige Prüfungskommission kann im Benehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 4 APO das praktische Studiensemester im Wintersemester 2021/22 auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkennen, wenn die Verkürzung der praktischen Studienzeit auf betriebsbedingte oder interne Gründe der Ausbildungsstelle zurückzuführen ist und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist. [2]Die im Rahmen von grundständigen Studiengängen zu absolvierende zusammenhängende Praxisphase (Praxismodul) kann bei entsprechendem Nachweis auch in mehreren zeitlichen Abschnitten, die in der Summe die geforderte Dauer ergeben, absolviert werden.

(2) [1]Konnte oder kann das praktische Studiensemester aufgrund der Corona Pandemie nicht oder nicht vollständig erbracht werden und ist die Ablegung desselben nach dem jeweiligen Studienfortschritt Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen, kann auf Antrag die Zulassungsvoraussetzung außer Kraft gesetzt werden. [2]Der Antrag ist glaubhaft zu machen. [3]Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.“

5. Die bisherigen Paragrafen 6 und 7 werden zu den Paragrafen *8* und *9.*

§ 2

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Diese Satzung tritt am 14. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. November 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 23. November 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 23.11.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.11.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.11.2021.